

GRUNDORDNUNG

DER TECHNISCHEN UNIVERSITÄT ILMENAU

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau, nachfolgend „Universität“ genannt, folgende Grundordnung.

Der Senat hat die Satzung am 5. Februar 2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Grundordnung mit Erlass vom 28. Februar 2019, Geschäftszeichen 5515/64-9-11, genehmigt. Sie wurde im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 13/2019, S. 91 veröffentlicht.

Inhaltsübersicht

Präambel

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Zweiter Teil: Aufbau und Organisation

Erster Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 3 Mitglieder und Angehörige
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 5 Beschlussfassung

Zweiter Abschnitt: Organisation und Struktur

- § 6 Struktur und Organe der Universität

Erster Unterabschnitt – Hochschulleitung

- § 7 Präsidium
- § 8 Präsident
- § 9 Vizepräsidenten
- § 10 Kanzler

Zweiter Unterabschnitt – Hochschulrat, Senat

- § 11 Hochschulrat
- § 12 Senat

- § 13 Senatsausschüsse
- § 14 Hochschulversammlung

Dritter Unterabschnitt – Sonstige Organisationseinheiten auf zentraler Ebene

- § 15 Technologische Zentren
- § 16 Fakultätsübergreifende Institute

Vierter Unterabschnitt – Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene

- § 17 Fakultäten
- § 18 Mitglieder der Fakultät
- § 19 Dekanat
- § 20 Fakultätsrat
- § 21 Studienkommission
- § 22 Studiengangkommission
- § 23 Fakultätsinterne Institute
- § 24 Fachgebiete

Fünfter Unterabschnitt – Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragter für Diversität und Studentischer Konsul

- § 25 Gleichstellungsbeauftragte
- § 26 Gleichstellungsrat
- § 27 Beauftragter für Diversität
- § 28 Studentischer Konsul

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Gleichstellungsbestimmung
- § 30 Schlichtungsausschuss
- § 31 Ehrungen
- § 32 Verkündungsblatt der Universität
- § 33 Übergangsvorschriften
- § 34 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Präambel

Die Technische Universität Ilmenau – nachstehend „Universität“ genannt – fühlt sich humanistischen Grundsätzen und der Universitätskonzeption im Sinne Humboldts verpflichtet. Sie sieht Forschung und Lehre auf internationalem Spitzenniveau und in enger Verzahnung als ihre ureigenen Aufgaben. Ihre Mitglieder und Angehörigen bedenken verantwortungsvoll die Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse. Im Sinne einer Selbstverpflichtung sollen Forschung und Lehre immer mit dem Ziel erfolgen,

das Leben und das friedliche Miteinander der Menschen zu fördern und die natürliche Umwelt zu erhalten.

Die Mitglieder und Angehörigen der Universität bekennen sich zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit aller Gruppen in den Gremien und der gesamten Universität. Insbesondere legen sie Wert auf die Wahrung der akademischen Selbstverwaltung. Sie gewähren den gewählten Funktionsträgern einen angemessen großen Gestaltungsspielraum in der Überzeugung, dass dieser verantwortungsbewusst zum Wohle der Universität und ihrer Gruppen genutzt wird.

Diese Grundordnung regelt die Grundsätze der Zusammenarbeit der Mitglieder und Angehörigen der Universität.

Die Universität gibt sich ein Leitbild, in dem die Ziele für ihre Entwicklung und die Mittel, die zur Zielerreichung eingesetzt werden sollen, formuliert sind. Im Leitbild soll die Verantwortung der Universität für ihre Mitglieder und Angehörigen insbesondere hinsichtlich der Förderung von Internationalität, Gleichstellung, Kultur, Sport und Weiterbildung konkretisiert werden. Das Leitbild soll die Forschung und die Aufgabe, die Studierenden bestmöglich zu qualifizieren, betonen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Die Technische Universität Thüringens mit Sitz in Ilmenau trägt den Namen Technische Universität Ilmenau.

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Die Universität ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. Im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung verwaltet sie ihre Angelegenheiten selbst.

(2) Die Studierenden der Universität bilden die Studierendenschaft gemäß §§ 79 bis 81 ThürHG. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. Ihre innere Ordnung wird durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt.

(3) Die Universität führt ein eigenes Siegel.

(4) Das Leitbild der Universität wird vom Senat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

(5) Die Aufgaben der Universität ergeben sich aus dem Thüringer Hochschulgesetz. Die Universität vereinigt Lehre, Studium, Forschung und Weiterbildung im Dienste an Wissenschaft und Kunst und lässt sich in ihrer Tätigkeit von der Verantwortung für

soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten. Insbesondere fördert sie die zivile Nutzung ihrer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse in der Praxis. In der Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium, Lehre, Forschung und Weiterbildung ist die Universität frei.

(6) Die sich aus dieser Ordnung und dem Leitbild der Universität ergebende Beschränkung der Universität auf zivile Forschung stellt auch eine individuelle Verpflichtung für alle an der Universität forschenden Mitglieder und Angehörigen dar. Die Anzeige von Forschungsvorhaben gemäß § 66 Abs. 3 ThürHG muss die Einschätzung enthalten, dass der Forschungsgegenstand nicht unmittelbar Militär- oder Rüstungsforschung ist. Der Präsident oder eine von ihm beauftragte Stelle prüfen diese Einschätzung. Erfolgt diese Einschätzung nicht oder bestehen Zweifel an deren Begründetheit, ist der Antrag der Ethikkommission der Universität vorzulegen. Diese wird durch den Forschungsausschuss gemäß § 13 Abs. 3 gebildet. Der Ausschuss muss den Antragsteller anhören und auf dessen Vorschlag oder eigenen Beschluss zur Entscheidungsfindung weitere sachverständige Personen hinzuziehen. Der Präsident hat Antrags-, Teilnahme- und Rederecht. Der Präsident entscheidet abschließend auf Grundlage der Bewertung der Ethikkommission über die Unvereinbarkeit des Forschungsvorhabens mit der Zivilklausel gemäß § 5 Abs. 3 ThürHG. Der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit jährlich und in geeigneter Weise.

Zweiter Teil: Aufbau und Organisation

Erster Abschnitt: Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 3

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität bestimmen sich nach § 21 ThürHG. Der Status eines Angehörigen nach § 21 Abs. 3 ThürHG kann auf Antrag an den Präsidenten oder eine von ihm beauftragte Stelle, insbesondere an der Hochschule tätigen Beschäftigten an An-Instituten der Universität sowie Gesellschaften der Universität, an denen diese mehrheitlich beteiligt ist, widerruflich oder befristet zuerkannt werden.

(2) Hochschullehrer anderer Hochschulen können in begründeten Fällen, insbesondere soweit sie bereits regelmäßig in Promotionsverfahren an der Universität mitgewirkt haben, durch Kooptation Mitglied der Hochschule werden; das passive Wahlrecht zum Vizepräsidenten, Dekan und Prodekan an der kooptierenden Hochschule ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 18 Abs. 4 sowie der hierzu erlassenen Satzung sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Entscheidung des Fakultätsrates des Einvernehmens des Senats bedarf.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität nach Maßgabe der Benutzungsordnungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der Universität haben in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich darauf hinzuwirken, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann.

(3) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, Aufgaben in der Selbstverwaltung der Universität zu übernehmen. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn nach Entscheidung des Präsidenten ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied bereits in angemessenem Umfang in der Selbstverwaltung tätig war oder aus gesundheitlichen Gründen der Aufgabe nicht gewachsen wäre.

(4) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte unbeschadet seiner sonstigen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis sich ergebenden Pflichten uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.

(5) Die Mitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Versäumen sie durch ihre Mitarbeit in den Gremien oder die Teilnahme an Wahlen Arbeitszeit, so braucht diese nicht nachgeholt zu werden. Für Studierende, die aktiv beispielsweise in der akademischen Selbstverwaltung oder in den Organen der Studierendenschaft mitarbeiten und dadurch an Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen können, sind Ausnahme- und Sonderfallregelungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsordnungen zulässig; die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 5

Beschlussfassung

(1) Die Beschlussfähigkeit der Organe und Gremien bestimmt sich nach § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürHG.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei festgestellter Beschlussfähigkeit gefasst, soweit das ThürHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben bleiben bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit unberücksichtigt, soweit nicht durch Gesetz oder diese Ordnung etwas anderes bestimmt wird.

(3) Für die Beschlussfassung zur Grundordnung, über die Errichtung und Auflösung von Fakultäten sowie für die Verleihung universitärer Ehrungen bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats.

(4) Der Senat beschließt eine Allgemeine Geschäftsordnung der Gremien, die den Rahmen für die Ausgestaltung der Besonderen Geschäftsordnung der Gremien bildet.

(5) Bei Abwesenheit eines Vertreters einer Mitgliedergruppe ist eine Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Das Stimmrecht kann sowohl auf einen stimmberechtigten als auch auf einen beratenden Vertreter (gewähltes Mitglied ohne Stimmrecht) der gleichen Gruppe übertragen werden, sofern dieses Mitglied der Übertragung zustimmt. Es kann jeweils nur eine Stimmrechtsübertragung gleichzeitig wahrgenommen werden (d. h. höchstens 2 Stimmen auf einem Vertreter vereinigt). Diese ist dem Vorsitzenden in der Regel vor der jeweiligen Sitzung anzuzeigen. Eine Stimmrechtsübertragung auf Personen ohne Mitgliedsstatus, insbesondere solche, die allein über Mitwirkungsrechte (Teilnahme-, Antrags- und Rederecht) verfügen, ist ausgeschlossen. Auf Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gemäß §§ 35 Abs. 4, 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG kann auch bei Beschlüssen des Senats bzw. Fakultätsrates in der ständigen Zusammensetzung eine Stimmrechtsübertragung erfolgen.

(6) Soweit ein für die Wirksamkeit eines Beschlusses erforderliches Einvernehmen auch in einer gemeinsamen Sitzung der betroffenen Organe oder Gremien nicht hergestellt werden kann, entsendet jedes der betroffenen Organe oder Gremien durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils einen Schlichter aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder Gremiums. Ein stimmberechtigtes externes Mitglied des Hochschulrates kann an dem Schlichtungsversuch teilnehmen. Unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Präsidiums erarbeitet diese Gruppe einen Schlichtungsvorschlag, der den betroffenen Organen oder Gremien zur Entscheidung vorgelegt wird. Findet auch der Schlichtungsvorschlag nicht die Zustimmung der betroffenen Gremien und Organe oder kommt kein Schlichtungsvorschlag zustande, gilt das Einvernehmen als nicht hergestellt. Das Verfahren nach § 37 Abs. 2 ThürHG bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt: Organisation und Struktur

§ 6

Struktur und Organe der Universität

(1) Die Universität gliedert sich in einen zentralen Bereich und unterhalb dieser zentralen Ebene in Fakultäten.

(2) Die Organe des zentralen Bereichs gemäß § 28 Abs.1 ThürHG sind das Präsidium, der Hochschulrat, der Senat sowie die Hochschulversammlung. Die Aufgaben der Universität auf zentraler Ebene werden durch einen Service- und Administrationsbereich wahrgenommen, der sich in Betriebseinheiten, die Hochschulbibliothek sowie Beauftragte untergliedert. Daneben können auf zentraler Ebene auch wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden.

(3) Die Organe der Fakultäten sind das Dekanat und der Fakultätsrat. Ihnen können wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne von § 42 ThürHG zugeordnet sein.

(4) Die Rechte und Pflichten der Organe und Gremien sowie die ihrer Ausschüsse und der Serviceeinheiten ergeben sich insbesondere aus dem Thüringer Hochschulgesetz, anderen gesetzlichen Regelungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie dieser Grundordnung und anderen Satzungen der Universität.

(5) Die Organe, Gremien und Serviceeinheiten üben ihre Kompetenzen in wechselseitiger Rücksichtnahme zum Wohle der gesamten Universität aus.

Erster Unterabschnitt Hochschulleitung

§ 7

Präsidium

(1) Das Präsidium leitet die Hochschule nach Maßgabe des § 29 ThürHG.

(2) Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 ThürHG.

(3) Das Präsidium tagt nichtöffentlich. Zur Vorbereitung von Entscheidungen und Entscheidungsprozessen setzt sich das Präsidium mit den Dekanen, dem studentischen Konsul, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Beauftragten für Diversität ins Benehmen.

§ 8

Präsident

(1) Die Aufgaben des Präsidenten richten sich insbesondere nach § 30 ThürHG. Er fördert die Entwicklung der Universität gemeinsam mit den Gremien, ihren Mitgliedern und Angehörigen.

(2) Der Präsident wird von einem Mitglied des Präsidiums nach Maßgabe der Geschäftsordnung vertreten.

(3) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.

(4) Zum Präsidenten kann gewählt werden, wer die in § 30 Abs. 7 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. Dabei ist besonders auf einschlägige Universitäts- und Leitungserfahrung Wert zu legen.

(5) Die Wahl des Präsidenten erfolgt nach Maßgabe von § 30 Abs. 4 und 5 ThürHG. Die hiernach erforderliche Findungskommission besteht neben einem vom zuständigen Ministerium bestellten Mitglied ohne Stimmrecht aus den fünf Mitgliedern des Hochschulrats gemäß § 34 Abs. 3 Nr. 1 ThürHG, zwei Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrer sowie jeweils einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat schlagen dabei jeweils die

Vertreter ihrer Gruppe aus ihren Reihen vor. Die Kandidaten sind vom Senat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu bestätigen. Den Vorsitz führt der Hochschulratsvorsitzende.

(6) Die Findungskommission erarbeitet die Ausschreibungs- und Bewerbungsmodalitäten für die Wahl des Präsidenten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und gibt diese Senat und Hochschulrat zur Kenntnis. Die Findungskommission erarbeitet einen Wahlvorschlag auf Grundlage der Bewerbungseingänge, der bis zu drei Namen enthalten kann. Der Wahlvorschlag wird durch den Vorsitzenden des Hochschulrats in die Hochschulversammlung zur Durchführung der Wahl eingebracht. Wird kein im Wahlvorschlag der Findungskommission aufgeführter Kandidat durch die Hochschulversammlung gewählt, wird die Findungskommission erneut tätig. Der Wahlvorschlag der Findungskommission muss dann mindestens einen neuen Kandidaten beinhalten.

(7) Entschließt sich die Hochschulversammlung zu einer Wiederwahl des Amtsinhabers, kann im Fall einer ersten beabsichtigten Wiederwahl auf das in den Absätzen 5 und 6 geregelte Auswahlverfahren sowie auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden. Ein entsprechender Antrag kann frühestens 18 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Präsidenten durch Senat oder Hochschulrat in die Hochschulversammlung eingebracht werden.

§ 9

Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule im Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 31 Abs. 1 ThürHG bestellt. Dem Präsidium gehören mit dem Vizepräsidenten für Bildung sowie dem Vizepräsidenten für Forschung in der Regel zwei Vizepräsidenten an; über Abweichungen hiervon entscheidet der Präsident im Einvernehmen mit dem Senat. Die Vizepräsidenten müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören und mindestens ein Vizepräsident muss Professor sein. Kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Senat gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG nicht erreicht werden, findet § 5 Abs. 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestellung der Schlichter durch den Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt, der dann auch der Schlichtungsgruppe vorsitzt. Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.

§ 10

Kanzler

(1) Die Aufgaben des Kanzlers richten sich nach § 32 Abs. 1 ThürHG.

(2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre.

(3) Die Wahl des Kanzlers erfolgt nach Maßgabe von § 32 Abs. 2 und 3 ThürHG. Für die Zusammensetzung und Bildung der erforderlichen Findungskommission findet

§ 8 Abs. 5 entsprechend Anwendung. Hinsichtlich der Aufgaben der Findungskommission und der Erstellung des Wahlvorschlages findet § 8 Abs. 6 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahlvorschlag vor seiner Weiterleitung an die Hochschulversammlung des Einvernehmens des Präsidenten bedarf. Kann das erforderliche Einvernehmen mit dem Präsidenten nicht erreicht werden, findet § 5 Abs. 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestellung der Schlichter durch den Vorsitzenden des Hochschulrats erfolgt, der dann auch der Schlichtungsgruppe vorsitzt.

(4) Entschließt sich die Hochschulversammlung zu einer Wiederwahl des Amtsinhabers, kann im Fall einer ersten beabsichtigten Wiederwahl auf das in Absatz 3 geregelte Auswahlverfahren sowie auf die Ausschreibung der Stelle verzichtet werden. Ein entsprechender Antrag kann frühestens 18 Monate vor Ablauf der regulären Amtszeit des Kanzlers durch Senat oder Hochschulrat in die Hochschulversammlung eingebracht werden.

Zweiter Unterabschnitt Hochschulrat, Senat

§ 11

Hochschulrat

(1) Die Aufgaben des Hochschulrats richten sich nach § 34 Abs. 1 und 3 ThürHG. Die Rechte des Hochschulrats ergeben sich aus § 34 Abs. 2 ThürHG.

(2) Die Zusammensetzung des Hochschulrats und die Wahl seiner Mitglieder richtet sich nach § 34 Abs. 3 und 7 ThürHG. Eines der Mitglieder gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 muss der Gruppe der Hochschullehrer zugehörig sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre.

(3) Der Hochschulrat tagt grundsätzlich nichtöffentlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die im Ausnahmefall hiervon Abweichendes regeln kann. Die Mitglieder des Hochschulrats arbeiten ehrenamtlich. Die Universität erstattet den Mitgliedern des Hochschulrats gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ThürHG die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten.

§ 12

Senat

(1) Dem Senat obliegen die in § 35 Abs. 1 ThürHG genannten Aufgaben. Die Rechte des Senats ergeben sich aus § 35 Abs. 2 ThürHG

(2) Die Zusammensetzung des Senats richtet sich nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 ThürHG. Er besteht in seiner ständigen Zusammensetzung aus dem Präsidenten als nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und jeweils drei stimmberechtigten Vertretern der Gruppen nach § 21 Abs. 2 Satz 1 ThürHG sowie in der erweiterten Zusammensetzung nach § 35 Abs. 4 ThürHG aus zusätzlich sieben stimmberechtigten Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer, dabei mindestens einer aus jeder Fakultät.

Zwei Vertreter jeder Mitgliedergruppe, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer, gehören dem Senat als beratende Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) an.

(3) Neben den in § 35 Abs. 5 Satz 3 ThürHG aufgeführten Personen verfügen auch die Dekane, die Vizepräsidenten und der Kanzler über Teilnahme-, Antrags- und Rederecht im Senat. In der ständigen Zusammensetzung haben auch die sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 35 Abs. 4 ThürHG Teilnahme-, Antrags- und Rederecht (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 3 ThürHG).

(4) Die Mitglieder des Senats werden entsprechend der Wahlordnung gewählt. Die gewählten Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer bestimmen die in der ständigen Zusammensetzung nach Absatz 2 Satz 2 dem Senat stimmberechtigt angehörenden Vertreter ihrer Gruppe, für die Dauer von jeweils einem Jahr, aus ihrer Mitte und zeigen diese dem Vorsitzenden des Senats verbindlich an.

(5) Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, hochschulöffentlich. In Personalangelegenheiten sind auch der Berufungsbeauftragte der Universität und der für das Personalwesen zuständige Dezernent grundsätzlich teilnahme-, antrags- und redeberechtigt. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

§ 13

Senatsausschüsse

(1) Die Entscheidungen des Senats werden durch Senatsausschüsse (Studienausschuss und Forschungsausschuss) vorbereitet. Beschlussvorlagen der Ausschüsse werden in der Tagesordnung besonders ausgewiesen und gelten als vom Senat bestätigt, es sei denn, dass ein Mitglied des Senats dessen Befassung verlangt.

(2) Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie über den Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Außerdem koordiniert er die Abstimmung des Lehrangebots sowie die angebotenen Studiengänge der Fakultäten. Er wirkt bei der Verabschiedung von Besonderen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen durch die jeweils zuständige Fakultät nach Maßgabe dieser Grundordnung mit. Ihm gehören neben dem Vizepräsidenten für Bildung als Vorsitzenden acht weitere Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, davon mindestens einer aus jeder Fakultät sowie fünf Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie ein Vertreter der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden sowie jeweils ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der akademischen Mitarbeiter gehören dem Studienausschuss als beratende Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) an.

(3) Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchses (Forschungsausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung von Beschlüssen betreffend grundsätzlicher und über den Bereich einer Fakultät hinausgehende Angelegenheiten der Forschung und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, einschließlich der Vorbereitung der Beschlussfassung über die Habilitationsordnung sowie die Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnung. Er bildet die Ethikkommission gemäß § 2 Abs. 6. Ihm gehören der Vizepräsident für Forschung als Vorsitzender, acht weitere Vertreter der Hochschullehrer, davon mindestens einer aus jeder Fakultät, zwei Vertreter der Studierenden, fünf Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Mitarbeiter in Verwaltung und Technik an. Ein Vertreter der Gruppe der Studierenden, ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gehören dem Forschungsausschuss als beratende Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) an.

(4) Die Vertreter der Gruppen in den Ausschüssen werden durch die Vertreter der Gruppen im Senat bestimmt. Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre.

(5) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Der Senat kann Arbeitsgruppen und Beauftragte einsetzen.

§ 14

Hochschulversammlung

Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der Hochschulversammlung richten sich nach § 36 ThürHG.

Dritter Unterabschnitt Sonstige Organisationseinheiten auf zentraler Ebene

§ 15

Technologische Zentren

Technologische Zentren sind Betriebseinheiten gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 ThürHG, die ihre technologische Ausstattung für Fachgebiete und Forschergruppen interdisziplinär zur Verfügung stellen und Dienstleistungen für alle Einrichtungen der Universität sowie für Dritte erbringen. In der Regel erfolgt die fachliche Zuordnung zu einem fakultätsübergreifenden Institut. Das Nähere regelt eine Ordnung.

§ 16

Fakultätsübergreifende Institute

(1) Fakultätsübergreifende Institute sind wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG und dienen der Zusammenarbeit von Fachgebieten in Forschung, Lehre und Weiterbildung. Sie sind ein freiwilliger Zusammenschluss von

Fachgebieten zur interdisziplinären Bearbeitung von Forschungsprojekten, zur Markenbildung und zum Marketing, ohne Zuweisung von Mitteln und anderweitigen Ressourcen. Als solche dienen sie zur Schwerpunktbildung im Rahmen der langfristigen Forschungsstrategie.

(2) Organe sind der Direktor und der Institutsrat. Der Direktor leitet das Institut und führt den Vorsitz im Institutsrat. Er wird auf Vorschlag des Institutsrates vom Präsidium für drei Jahre bestellt.

(3) Einzelheiten über die Aufgaben, Struktur sowie die Zusammensetzung des Institutsrates regelt die Institutsordnung, die der Genehmigung des Präsidenten bedarf. Für fakultätsübergreifende Institute erlässt die Institutsordnung der Senat.

Vierter Unterabschnitt Selbstverwaltungsstrukturen unterhalb der zentralen Ebene

§ 17

Fakultäten

(1) Die Universität gliedert sich unterhalb der zentralen Ebene in Fakultäten. Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre und nehmen in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieser Grundordnung wahr. Strukturentscheidungen der Fakultäten nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 ThürHG trifft der Senat mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Senats im Benehmen mit der betroffenen Fakultät.

(2) Aufgaben der Fakultäten sind insbesondere:

1. Erlass der Besonderen Bestimmungen für Prüfungs- und Studienordnungen im Einvernehmen mit dem Studienausschuss sowie der Besonderen Bestimmungen der Promotionsordnung,
2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen, auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und darauf zu achten, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
3. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen zu übertragen, wenn über die Verteilung der Lehrveranstaltungen zwischen den betroffenen Hochschullehrern Meinungsverschiedenheiten bestehen,
4. die Fachstudienberatung zu gewährleisten, zu organisieren und zu koordinieren,
5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
7. die Durchführung der Promotions- und Habilitationsverfahren,
8. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen,

9. das Qualitätsmanagement hinsichtlich der ihr zugeordneten Studiengänge in Zusammenarbeit mit den zuständigen Studiengangkommissionen,
10. die Beschlussfassung über Berufungsvorschläge unter Beachtung der Berufsordnungsordnung,
11. die interne Verteilung der ihnen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 ThürHG zugewiesenen Mittel.

§ 18

Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglied der Fakultät ist, wer hauptberuflich in der Fakultät tätig ist oder wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.
- (2) Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welcher Fakultät sie wählbar und wahlberechtigt sein wollen.
- (3) Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers kann auf seinen Antrag hin oder im Benehmen mit ihm vom Senat geändert werden.
- (4) Auf Antrag eines Hochschullehrers kann ihm die Zugehörigkeit zu einer weiteren Fakultät gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Lehre und Forschung sinnvoll erscheint. Über den Antrag befindet der Fakultätsrat der aufnehmenden Fakultät im Benehmen mit der Fakultät, welcher der Hochschullehrer zugeordnet ist. Das Nähere hierzu regelt die Universität durch Satzung.

§ 19

Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät nach Maßgabe von § 39 Abs. 1 ThürHG. Es besteht aus dem Dekan und einem oder zwei Prodekan/en.
- (2) Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind; die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt. Dem Dekan steht bei der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben durch das Dekanat die Richtlinienkompetenz zu. Er trägt dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungsverpflichtungen sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Soweit vom Präsidenten übertragen, steht ihm hierbei ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.
- (3) Der Dekan überträgt dem Prodekan bzw. den Prodekanen einen eigenen Aufgabenbereich. Ein Prodekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekanats die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr. Er berichtet dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben

der Fakultät in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeit sowie die Erfüllung seiner Aufgaben.

(4) Der Dekan wird durch den Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt und vom Präsidenten bestellt. Zum Prodekan wird ein Professor der Fakultät auf Vorschlag des Dekans im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat vom Präsidenten bestellt. Soweit ein Prodekan kein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates ist, gehört er dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre. Verzögert sich die Wahl des Dekans, so verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers bis zu einem halben Jahr.

(5) In Abwesenheit des Dekans vertritt der Prodekan, ansonsten der dienstälteste Professor des Fakultätsrates die Fakultät. Verfügt eine Fakultät über mehrere Prodekane, so wird die Reihenfolge der Vertretung durch den Dekan bestimmt.

§ 20

Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind. Dieses ist insbesondere die Beschlussfassung über:

1. die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind,
2. Berufungsvorschläge nach Maßgabe der Berufsordnung,
3. den Erlass Besonderer Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnungen im Einvernehmen mit dem Studienausschuss sowie Besonderer Bestimmungen der Promotionsordnung; wird das nach dem ersten Halbsatz erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt, entscheidet der Senat,
4. Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen an den Senat (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG),
5. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
6. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 62 Abs. 5 Satz 3 ThürHG),
7. Anträge an den Senat zur Wahrnehmung des Vorschlagsrechts über die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ und zur Bestellung von Honorarprofessoren (§ 62 Abs. 6 bzw. § 90 ThürHG) sowie
8. die Anzahl der Prodekane.

Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für

1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm aufgrund spezieller Ordnungen zugewiesen sind und
2. die Einrichtung von Ausschüssen.

(2) Die Zusammensetzung des Fakultätsrates richtet sich nach § 40 ThürHG. Er besteht in seiner ständigen Zusammensetzung aus dem Dekan als nicht stimmberechtigten Vorsitzenden und jeweils zwei stimmberechtigten Vertretern der Gruppen nach

§ 21 Abs. 2 Satz 1 ThürHG sowie in der erweiterten Zusammensetzung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG aus zusätzlich fünf stimmberechtigten Vertretern der Gruppe der Hochschullehrer. § 22 Abs. 7 ThürHG bleibt unberührt. Jeweils zwei Vertreter der Mitgliedergruppen, mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer, gehören dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder (Mitglieder ohne Stimmrecht) an.

(3) Der bzw. die Prodekan/e (wenn dieser bzw. diese nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied/stimmberechtigte Mitglieder ist/sind) sowie die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät haben im Fakultätsrat Teilnahme-, Antrags- und Rederecht. In der ständigen Zusammensetzung haben auch die fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 ThürHG Teilnahme-, Antrags- und Rederecht (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 2. HS i.V.m. § 35 Abs. 5 Satz 3 und 4 ThürHG).

(4) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre.

(5) Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, hochschulöffentlich. § 12 Abs. 5 Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Für die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrates gilt § 12 Abs. 4 entsprechend.

(7) Mitgliedern der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, ist auf ihren Wunsch Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fakultätsrat in eigener Sache zu äußern.

(8) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt; dabei sind die Vorgaben des § 22 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürHG zu beachten. Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sowie in Berufungsverfahren bleiben unberührt.

§ 21

Studienkommission

(1) Die Studienkommission ist ein Gremium der Fakultät und unterstützt und berät den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben und bereitet die Fakultätsratsbeschlüsse im Zusammenhang mit Lehre und Studium vor. Ihr sind alle Studiengänge zugeordnet, für welche die Fakultät nach Maßgabe des Einrichtungsbeschlusses des Senats gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürHG Verantwortung trägt. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Sicherung der Einheit von Lehre und Forschung,
2. die Zusammenstellung des Lehrangebotes der Fakultät einschließlich der Festlegung der Modulverantwortlichen,
3. die Qualitätssicherung der Lehrinhalte,
4. die Kapazitätsüberwachung und -vorschau,

5. das Unterbreiten von Empfehlungen für Vorschläge zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen an den Fakultätsrat der betreffenden Fakultät,
6. das Unterbreiten von Vorschlägen zu Studien- und Prüfungsordnungen an den Fakultätsrat der für den Studiengang zuständigen Fakultät,
7. die Bestimmung der in die Studiengangkommissionen zu entsendenden Fakultätsvertreter,
8. die Vorschläge für die Prüfungsausschussvorsitzenden und –mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie
9. die regelmäßige Prüfung und Aktualisierung des Lehrangebotes der Fakultät.

Sofern Entscheidungen des Fakultätsrates, die Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen betreffen, nicht durch die Studienkommission vorbereitet wurden, ist diese gemäß nach § 41 Abs. 2 Satz 2 ThürHG vor der Entscheidung anzuhören.

(2) Der Studienkommission gehören der zuständige Prodekan als Vorsitzender ohne Stimmrecht und unter Beachtung von § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürHG mindestens jeweils zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der Studierenden und der akademischen Mitarbeiter mit Stimmrecht an. Sie werden von den Mitgliedern des Fakultätsrats gewählt.

(3) Die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr, die der übrigen Vertreter drei Jahre.

(4) Die Studienkommission tagt hochschulöffentlich.

§ 22

Studiengangkommission

(1) Die Studiengangkommission befasst sich mit dem Qualitätsmanagement und der Weiterentwicklung eines Studienganges. Sie dient der Vorbereitung und Unterstützung der Studienkommission und des Fakultätsrates der zuständigen Fakultät bei der Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Studienganges. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. die Durchführung und Dokumentation der Studiengangevaluation unter Einbeziehung externer Expertise sowie
2. die Erarbeitung und Weiterentwicklung der Profilbeschreibung und der Studierendokumente unter Beachtung hochschulrechtlicher Regelungen sowie der hochschuleigenen Rahmenvorgaben.

(2) Die Studiengangkommission ist ein gemeinsames Gremium der am Studiengang beteiligten bzw. im Hinblick auf einschlägige Lehr- und Forschungsaktivitäten zu beteiligenden Fakultäten. Sie wird vor der Entwicklung eines neuen Studienganges

auf Vorschlag des Studienausschusses und durch Beschluss des Senates eingesetzt. Der Senat bestimmt bei der Einsetzung den Vorsitzenden und die Zusammensetzung unter Beachtung der Vorgaben gemäß § 22 Abs. 6 ThürHG sowie die für den Studiengang verantwortliche Fakultät. Der Studiengangskommission gehören mindestens zwei Studierende des Studiengangs bzw. eines eng verwandten Studienganges an. Für bestehende Studiengangskommissionen regeln die beteiligten Fakultäten die Entsendung der Mitglieder und ggf. weiterer beratender Mitglieder.

§ 23

Fakultätsinterne Institute

(1) Fakultätsinterne Institute sind wissenschaftliche Einrichtungen gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 ThürHG als freiwilliger Zusammenschluss von Fachgebieten einer Fakultät in Forschung, Lehre und Weiterbildung, ohne Zuweisung von Mitteln oder anderen Ressourcen. Institute werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat und der beteiligten Fakultät eingerichtet oder aufgelöst.

(2) § 16 Abs. 2 und 3 geltend entsprechend. Die Institutsordnung wird vom Fakultätsrat erlassen.

§ 24

Fachgebiete

(1) Fachgebiete sind die kleinsten Lehr- und Forschungseinheiten. Sie werden durch das Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat und im Benehmen mit der Fakultät eingerichtet oder aufgehoben.

(2) Jedes Fachgebiet wird in der Regel von einem Professor oder einem Juniorprofessor geleitet.

Fünfter Unterabschnitt Gleichstellungsbeauftragte, Beauftragter für Diversität und Studentischer Konsul

§ 25

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit der Geschlechter an der Universität hin. Sie nimmt insbesondere Rechte und Aufgaben gemäß § 6 Abs. 5 bis 7 ThürHG wahr. Sie ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, die allgemeine und die Universitätsöffentlichkeit über ihre Arbeit zu informieren. Hierbei wird sie durch die Hochschulleitung unterstützt. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes gewählt und für eine Dauer von drei Jahren durch den Präsidenten bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat im Verlauf sowie vor Ablauf ihrer Amtszeit über ihre Tätigkeit.

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 ThürHG zur Ausübung ihres Amtes in angemessenem Umfang von ihren sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

(2) Die von der Universität erlassenen Richtlinien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter an der Universität und zur Erhöhung des weiblichen Anteils am wissenschaftlichen Nachwuchs ergänzen, erweitern und präzisieren die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten und bleiben unberührt.

(3) Weiterhin wird durch jede Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte gewählt. Diese muss eine Frau sein und soll der Gruppe der akademischen Mitarbeiter oder der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Es soll eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus dem Kreis aller Mitarbeitenden der Fakultäten geben. Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterin bzw. ihres Stellvertreters erfolgt gruppenübergreifend (Hochschullehrer, akademische und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung) zusammen mit den Wahlen zum Fakultätsrat. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 26

Gleichstellungsrat

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität wird nach § 6 Abs. 9 ThürHG vom Beirat für Gleichstellungsfragen (Gleichstellungsrat) unterstützt, der insbesondere für die Erstellung und Durchsetzung von Programmen zur Frauenförderung und zur Umsetzung des Gender Mainstreaming sowie von Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Wissenschaftlerinnen an der Universität zuständig ist.

(2) Dem Gleichstellungsrat gehören an:

1. die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten,
2. drei Studierende,
3. vier Bedienstete aus dem Service- und Administrationsbereich,
4. die Gleichstellungsbeauftragte der Universität als Vorsitzende sowie die stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte als stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Vertreterinnen des Service- und Administrationsbereiches nach Absatz 2 Nr. 3 werden zeitgleich mit den Wahlen der Fakultätsräte gruppenübergreifend gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Vertreter der Studierenden nach Abs. 2 Nr. 2 werden aus der Gruppe der Studierenden in entsprechender Anwendung der Wahlordnung und für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

§ 27

Beauftragter für Diversität

(1) Die Aufgaben des Beauftragten für Diversität richten sich nach § 7 Abs. 1 ThürHG.

(2) Der Präsident bestellt den Beauftragten für Diversität für eine Amtszeit von drei Jahren. Er wird nach Maßgabe von § 7 Abs. 2 ThürHG zur Ausübung seines Amtes in angemessenem Umfang von seinen sonstigen Dienstaufgaben freigestellt.

§ 28

Studentischer Konsul

(1) Der studentische Konsul koordiniert sowohl die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern in den Universitätsgremien als auch die Informationsflüsse zwischen den studentischen Vertretern und den übrigen Mitgliedergruppen der Universitätsgremien. Er ist ein zusätzlicher Ansprechpartner für die Universitätsleitung bei studentischen Angelegenheiten und vermittelt hierbei die Interessen sowie die Beschlüsse der Studierendenschaft. Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(2) Der studentische Konsul hat in allen universitären Gremien mit studentischer Beteiligung Teilnahme-, Antrags- und Rederecht und ist wie ein Mitglied zu laden.

(3) Der studentische Konsul muss ein immatrikulierter Student der Universität sein und wird entsprechend der Satzung der Studierendenschaft gewählt. Die Amtszeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann maximal um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(4) Der studentische Konsul soll zur Erfüllung seiner Aufgaben außerordentliche Urlaubssemester in Anspruch nehmen. Er wird je zur Hälfte von der Studierendenschaft und aus zentralen Mitteln der Universität ausgestattet und vergütet.

Dritter Teil: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten mit Ausnahme der Bezeichnung der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Stellvertreterin sowie der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten jeweils in männlicher und weiblicher Form. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Graden und akademischen Bezeichnungen.

§ 30

Schlichtungsausschuss

(1) Zur Erledigung von Beschwerden und zur Beilegung von Konflikten im Rahmen der Aufgaben der Universität sowie zur Behandlung von Verletzungen der Normen der Universität hat der Senat einen Schlichtungsausschuss einzurichten. Der Schlichtungsausschuss kann von jedem Mitglied der Universität angerufen werden. Der Ausschuss kann insbesondere angerufen werden, wenn ein Mitglied der Universität

mit einer Entscheidung der Universitätsleitung, der zentralen Organe und der Fakultätsräte nicht einverstanden ist und sie für nicht rechtmäßig hält. Die Zuständigkeit des Personalrats nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus jeweils zwei Vertretern der Mitgliedergruppen nach § 21 Abs. 2 Satz1 ThürHG.

(3) Das Schlichtungsverfahren wird auch durch ein anhängiges gerichtliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Beteiligten können sich eines Beistandes aus dem Kreis der Universitätsmitglieder und -angehörigen bedienen. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Sitzung des Schlichtungsausschusses persönlich zu erscheinen.

(4) Der Schlichtungsausschuss hat das Recht, Unterlagen einzusehen, Mitglieder und Angehörige der Universität vorzuladen oder zu einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Sie haben einer Vorladung Folge zu leisten. Hält der Schlichtungsausschuss die Beschwerde für begründet, ohne ihr abhelfen zu können, so hat er sie auf Verlangen des Beschwerdeführers mit einer eigenen schriftlichen Stellungnahme der zuständigen Stelle der Universität zu unterbreiten.

(5) Der Schlichtungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 31

Ehrungen

(1) Die Universität kann Personen die Ehrendoktorwürde verleihen. Näheres regelt die Promotionsordnung.

(2) Die Universität kann an Personen, die sich in besonderer Weise um die Universität verdient gemacht haben, die nachfolgend aufgeführten Ehrenwürden verleihen:

- „Ehrenmitglied der Technischen Universität Ilmenau“
- „Universitätsmedaille“
- „Ehrensensator“

(3) Die Ehrensensatoren bilden den Ehrensensat. Näheres regelt die Ordnung über akademische Ehrungen.

§ 32

Verkündungsblatt der Universität

(1) Die Satzungen der Universität mit Ausnahme dieser Grundordnung werden in einem Verkündungsblatt veröffentlicht, das vom Präsidenten herausgegeben wird. Das Verkündungsblatt kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums genutzt werden.

(2) Das Verkündungsblatt erscheint in elektronischer Form und wird nach seinem Erscheinen auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.

(3) Das Nähere regelt der Präsident durch eine entsprechende Dienstanweisung.

§ 33

Übergangsvorschriften

Für die Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der nach § 137 ThürHG neu zu bildenden Organe und Gremien wie Senat, Hochschulrat und die Fakultätsräte gelten die Bestimmungen der Grundordnung vom 8. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 154), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14. September 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2016 S. 1331) bis zum 30.9.2019 weiter. Entsprechendes gilt für Wahlen und Bestellungen von Präsident, Vizepräsidenten und Kanzler.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität vom 8. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 154), zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 14. September 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 43/2016 S. 1331), außer Kraft.

Ilmenau, 5. Februar 2019

Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.

Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult. Peter Scharff

Vorsitzender des Senats

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Erfurt, 11. März 2019

Az.: 5515/64-9-11